

## **REGELUNG DES STATUS EINES NICHTSTAATLICHEN ANERKANNTEN VERBANDES<sup>62</sup>**

### **1. Einräumung des Status eines anerkannten Verbandes**

Anerkannt werden können nichtstaatliche anerkannte Verbände, die

- . Binnenschiffahrtstreibende,
- . Tätigkeiten, die eine direkte Verbindung zur Binnenschiffahrt aufweisen,
- . Interessen, die einen besonderen oder bedeutenden Aspekt der Binnenschiffahrt betreffen,

vertreten.

Die Verbände müssen:

- einen internationalen Charakter aufweisen,
- einen bedeutsamen Teil der nationalen Verbände ihres Tätigkeitsbereichs vereinen und berechtigt sein, in deren Namen zu sprechen,
- über Kompetenzen oder Informationen mit Bezug zu den Tätigkeiten der ZKR verfügen und eine dauerhafte Organisationsstruktur aufweisen.

Der Verband, der sich um die Anerkennung bewirbt, muss einen schriftlichen Antrag mit folgenden Angaben einreichen

- Beschreibung des Verbandes, seiner Mitglieder, seiner Kompetenzen und seiner Erfahrungen,
- Begründung seines Antrags,
- Beitrag, den er zu den Arbeiten der ZKR zu leisten gedenkt,
- Anerkennung der Bestimmungen, die in der ZKR den Status des anerkannten Verbandes regeln.

Die Anerkennung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt. In diesem Beschluss wird der Zeitraum angegeben, für den die Anerkennung erfolgt. Es werden auch die Tätigkeitsbereiche genannt, zu denen der anerkannte Verband Zugang hat.

Das Sekretariat führt eine Liste der von der ZKR nichtstaatlichen anerkannten Verbände.

### **2. Rechte, die mit dem Status eines anerkannten Verbandes verknüpft sind**

Der anerkannte Verband

- hat Zugang zur beratenden Konferenz,
- wird zu den von der ZKR veranstalteten Anhörungen, Kolloquien und Symposien eingeladen,
- kann beantragen, von einem Ausschuss angehört zu werden,
- kann unter den von dem betroffenen Ausschuss festgelegten Bedingungen zur Teilnahme an Arbeitsgruppen eingeladen werden, deren Tätigkeitsbereiche denjenigen entsprechen, die in dem Beschluss, durch den die Anerkennung ausgesprochen worden ist, genannt werden,
- kann Informationsdokumente vorlegen, Vorschläge unterbreiten oder Stellungnahmen abgeben, über deren Prüfung die zuständigen Gremien entscheiden.

---

<sup>62</sup> Angenommen durch Beschluss CCR 2001-I-3-II pt. I-2.

### **3. Pflichten, die mit dem Status eines anerkannten Verbands verknüpft sind**

Der anerkannte Verband teilt der Zentralkommission Name und Funktion der Personen mit, die berechtigt sind, ihn zu vertreten. Diese müssen eine der Arbeitssprachen der Zentralkommission beherrschen.

Er verpflichtet sich,

- die Grundprinzipien der Revidierten Rheinschiffahrtsakte und die Ziele der ZKR anzuerkennen,
- die von der ZKR vorgesehenen Regelungen für die Teilnahme der nichtstaatlichen anerkannten Verbände einzuhalten,
- die geltenden Regeln für die Gremien, an denen er teilnimmt, zu beachten und insbesondere die Anweisungen der Vorsitzenden der Gremien zu befolgen.
- die Arbeiten der ZKR vertraulich zu behandeln,
- der ZKR alle für ihre Arbeiten sachdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und insbesondere darauf bedacht zu sein, den an ihn gerichteten Anhörungersuchen nachzukommen.

Er arbeitet mit den Gremien der ZKR loyal und sachlich zusammen und trägt zu Lösungen bei, die für die Binnenschifffahrt förderlich sind.

### **4. Aberkennung des Status eines anerkannten Verbandes**

Die Anerkennung eines Verbandes wird nach Anhörung dieses Verbandes in folgenden Fällen durch Beschluss der ZKR widerrufen

- bei schwerwiegenden Konflikten zwischen der ZKR und dem betroffenen Verband,
- wenn der Verband seine Repräsentativität verliert,
- wenn der Verband gegen seine Pflichten als anerkannter Verband, insbesondere hinsichtlich der vertraulichen Behandlung der Arbeiten der ZKR, verstößt,
- wenn der Verband an den Arbeiten der ZKR in den Tätigkeitsbereichen, für die er die Anerkennung erhalten hat, in unzureichendem Maße teilnimmt.

## **UMSETZUNG DER BESCHLÜSSE ZU DEN NICHTSTAATLICHEN ANERKANNTEN VERBÄNDEN**

### **Verfahren für die Teilnahme der nichtstaatlichen anerkannten Verbände an den Arbeiten der ZKR**

1. Die nichtstaatlichen anerkannten Verbände werden vom Sekretariat
  - zur Beratenden Konferenz
  - zu den von der ZKR veranstalteten Kolloquien und Symposien eingeladen.

Sie erhalten die von der ZKR zur Verteilung bestimmten Dokumente (Pressemitteilung, Berichte usw....).

2. Jeder Ausschuss bestimmt, gegebenenfalls auf Vorschlag des Sekretariats, die Modalitäten für die Teilnahme der nichtstaatlichen anerkannten Verbände an seinen Arbeiten in den Tätigkeitsbereichen, die in dem Beschluss genannt werden, durch den die Anerkennung ausgesprochen wird :

- er legt die Arbeitsgruppen oder die Sitzungen dieser Arbeitsgruppen fest, zu denen der Verband eingeladen ist ;
- er beschließt den Verband anzuhören und von den Dokumenten, Vorschlägen oder Stellungnahmen, die ihm von diesem unterbreitet werden, Kenntnis zu nehmen ;
- er bittet den Verband, wenn er es für zweckmäßig erachtet, um Informationen oder Stellungnahmen zu den Fragen, die er prüft ;
- er beschließt, den Verband zu Anhörungen einzuladen, die er in einem diesen Verband betreffenden Bereich durchführt.

Das Sekretariat wird dem anerkannten Verband diese Entscheidungen bekannt geben.

3. Die Arbeitsgruppen werden unterrichtet, welche Verbände zu ihren Arbeiten zugelassen sind.

Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe bestimmt in Absprache mit dem Sekretariat die Modalitäten für diese Teilnahme, insbesondere hinsichtlich der dem Verband übermittelten Unterlagen.

Jede Arbeitsgruppe kann die Initiative ergreifen und einen anerkannten Verband für die Behandlung einzelner Punkte zu ihren Arbeiten einladen.

\*\*\*

